

62D – Schäden an Zu- und Ableitungsrohren in gemieteten Räumlichkeiten

Bis **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“ sind abweichend von Artikel 1 (2.1), Artikel 2 (8) und Artikel 8 (1.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. Weiters sind Schäden und Kosten an Zu- und Ableitungsrohren sowie an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen gemäß Artikel 1 (2.2) und Artikel 3 versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung des Artikel 1 (2.1) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Artikel 2 (9) AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1 (2.1) AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Die angeführten Erweiterungen gelten nur sofern keine Deckung aus einer Gebäude-Leitungswasserschaden-Versicherung besteht.